GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland

Reglement Pikett- und Bereitschaftsdienst

4. Juni 2015

Inhalt

1. Allgemeines	3	-
1.1. Geltungsbereich	3	3
1.2. Grundsatz	3	3
2. Arten von Pikett- und Bereitschaftsdienst	3	2
2.1. Pikettdienst mit Rufbereitschaft		
2.2. Bereitschaftsdienst im Haus	3	2
2.3. Bereitschaftsdienst ausser Haus (Hintergrunddienst)	3	3
2.4 Bereitschaftsdienst in Wohnheimen (PBL)	3	2
3. Zulagen für Pikettdienst		
4. Inkrafttreten des Reglements Pikett- und Bereitschaftsdienst		

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement Pikett- und Bereitschaftsdienst ist Bestandteil des GAV und gilt für die Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland, die dem GAV unterstehen.

1.2. Grundsatz

- ¹ Als Pikettdienst gilt diejenige Zeit, in der sich die Mitarbeitenden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereithalten für die Behebung von Störungen, für Hilfeleistungen in Notsituationen oder ähnliche Sonderereignisse.
- ² Der Pikettdienst kann direkt nach oder vor einem regulären Dienst stattfinden.
- ³ Unter Piketteinsatz wird der tatsächliche Einsatz verstanden. Der Weg zu einem Einsatz sowie der effektiv geleistete Einsatz und der Rückweg zählen als Arbeitszeit. Die Arbeitszeit im Piketteinsatz wird gemäss dem Reglement Arbeitszeit entschädigt.
- ⁴ Unter inaktiver Pikettdienstzeit wird die für den Pikettdienst aufgewendete Zeit ausserhalb einer Intervention und ausserhalb der Zeit für den Arbeitsweg verstanden. Die für die Intervention effektiv aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit zählen als Arbeitszeit.
- ⁵Inaktive Pikettdienstzeit zählt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Zulage abgegolten. Diese wird gemäss Ziff. 3 *Zulagen für Pikett- und Bereitschaftsdienst* entschädigt.

2. Arten von Pikett- und Bereitschaftsdienst

2.1. Pikettdienst mit Rufbereitschaft

- ¹ Im Kantonsspital Baselland und der Psychiatrie Baselland werden nur Pikettdienste mit Rufbereitschaft geplant. Die Pikettdienstleistenden sind nicht vor Ort, müssen jedoch innert einer Frist von 30 bis 60 Minuten am Einsatzort eintreffen (Interventionszeit).
- ² Wenn die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten sein muss, besteht Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 Prozent der inaktiven Pikettdienstzeit.
- ³ Erfordern bestimmte Situationen lediglich Telefongespräche, gilt die Dauer der geführten Gespräche als Arbeitszeit.
- ⁴ Die tägliche Ruhezeit darf durch Piketteinsätze unterbrochen werden. Im Anschluss an den Piketteinsatz muss jedoch die Restzeit nachgewährt werden.
- ⁵ Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von 4 aufeinander folgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden.

2.2. Bereitschaftsdienst im Haus

- ¹ Wenn die Mitarbeitenden den Betrieb nicht verlassen dürfen, handelt es sich nicht mehr um Pikettdienst, sondern um Bereitschaftsdienst im Haus. Dass die Mitarbeitenden das Haus nicht verlassen dürfen, geht entweder aus einer ausdrücklichen Weisung des Arbeitgebers hervor oder leitet sich indirekt aus der reduzierten Interventionszeit ab (unter 30 Minuten), die es der Pikettdienst leistenden Person objektiv gesehen nicht erlaubt, ausserhalb des Hauses den Pikettdienst zu leisten.
- ² Der Bereitschaftsdienst im Haus zählt vollständig als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeitenden nicht zu Einsätzen herangezogen werden. Infolgedessen muss nach dem Bereitschaftsdienst die tägliche Ruhezeit gewährt werden. Davon ausgenommen ist der Bereitschaftsdienst in Wohnheimen gemäss Ziff. 2.4.

2.3. Bereitschaftsdienst ausser Haus (Hintergrunddienst)

- ¹ Durch den Hintergrunddienst wird der Dienst leistende Arzt/die Dienst leistende Ärztin vor Ort unterstützt. Der Arzt/die Ärztin im Hintergrunddienst hält sich für telefonische Anfragen des Dienst leistenden Arztes/der Dienst leistenden Ärztin vor Ort in Rufbereitschaft.
- ² Die Dauer der geführten Gespräche gilt als Arbeitszeit und wird gemäss dem Reglement Arbeitszeit entschädigt.

2.4 Bereitschaftsdienst in Wohnheimen (PBL)

¹ Inaktive Bereitschaftszeit (Schlafen): Der Zeitraum wird voll als Arbeitszeit erfasst und mit 50% des Lohns abgegolten. Zudem erhält der Mitarbeiter zwischen 20.00h und 06.00h zusätzlich die Zulage für Nachtarbeit von CHF 10/Stunde (gemäss Ziffer 3.9 *Nachtarbeit* des Reglements Arbeitszeit), aber keinen zusätzlichen

Zeitzuschlag von 10 Prozent, da dieser im 50% Lohn enthalten ist. Der Lohnansatz darf aber nicht tiefer sein als der im GAV festgelegte Minimallohn zuzüglich CHF 10 pro Stunde.

3. Zulagen für Pikettdienst

4. Inkrafttreten des Reglements Pikett- und Bereitschaftsdienst

Liestal.

Kantonsspital Baselland **Psychiatrie Baselland** Dr. Werner Widmer Alice Scherrer Verwaltungsratspräsident Verwaltungsratspräsidentin Jürg Aebi Hans-Peter Ulmann CEO CEO Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion beider Basel (SBK) **Daniel Simon** Verena Bühler Präsident Leiterin Geschäftsstelle Syna - die Gewerkschaft

Irene Darwich

Zentralsekretärin

Carlo Mathieu

Branchenleiter

² Aktiver Bereitschaftsdienst (für die Dauer des Einsatzes): Voller Lohn für die Dauer des Einsatzes sowie zusätzlich Zeitzuschlag von 10 Prozent für Nachtarbeit (gemäss Ziffer 3.9 *Nachtarbeit* des Reglements Arbeitszeit) für Einsätze zwischen 23.00h und 06.00h). Der Zuschlag von CHF 10/Stunde zwischen 20.00h und 06.00h wird auf jeden Fall ausbezahlt, unabhängig davon ob ein Einsatz geleistet wird oder nicht (ist bei inaktiver Bereitschaftszeit bereits enthalten).

¹ Die Pikettzulage beträgt CHF 2.00/Stunde.

² Keinen Anspruch auf Pikettzulagen haben alle Mitarbeitenden im Lohnband 15 und höher sowie alle Oberärzte/Oberärztinnen und Spitalfachärzte/Spitalfachärztinnen.

¹ Das Reglement Pikett- und Bereitschaftsdienst ist Teil des GAV. Es tritt per 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Pikett- und Bereitschaftsdienst.

² Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen unter Mitwirkung der GAV-Kommission bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich.

Stefan Isenschmid Regionalsekretär Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD) Katharina Prelicz Stefan Giger Präsidentin Generalsekretär Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Basel (VSAO)

Miodrag Savic

Co-Präsident

GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland

Sonja Trüstedt

Co-Präsidentin